

Steuerprobleme «vermögender» Personen oder das Unvermögen des Fiskus im Umgang mit Vermögen

Wohlhabende Steuerpflichtige, sogenannte «Affluent Individuals» oder «High Net Worth Individuals» (HNIs), sind, wie alle anderen Steuerpflichtigen auch, den Unwägbarkeiten eines sich rasch verändernden fiskalischen Umfeldes ausgesetzt. Dies allerdings wohl in erhöhtem Masse, da

ihre wirtschaftlichen – und somit auch ihre steuerlichen – Verhältnisse eine höhere Komplexität als diejenigen «normaler» Steuerpflichtiger aufweisen und sie durch die höhere Zahl von steuerlich relevanten Transaktionen oder Sachverhalten den Fiskus mehr Angriffsflächen bieten.



Von Patrick Burgy
*Tax Partner KPMG, Zürich, Mitglied
des Executive Board KPMG private*

Im folgenden sollen einige Problemfelder skizziert werden.

Der Erbe und der Spitzenverdiener

Der Bund erhebt keine Erbschaftsteuer; dieses Recht ist bisher verfassungsrechtlich den Kantonen vorbehalten. Daran wird sich in nächster Zeit wohl auch nichts ändern. In beinahe allen Kantonen wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis zum Ehepartner und den Nachkommen abgeschafft. Solche Vermögensübergänge unterliegen somit keiner oder nur einer sehr bescheidenen Belastung.

Anders sieht es beim Spitzenverdiener aus. Dessen Vermögensbildung durch Einkommenserzielung unterliegt der Belastung durch Einkommenssteuern auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde sowie den Sozialversicherungsabgaben, die bekanntlich ab einem Einkommen von 97'000 Franken keine weiteren «Versicherungsansprüche» mehr generieren und somit lediglich Umverteilungs- respektive Steuercharakter haben.

Die Grenzsteuerbelastung erreicht schnell Sätze von 45 bis 50%, und die Gesamtbelastung des Einkommens beträgt ohne weiteres 35 bis 40%.

Wie sieht es nun aber mit der Belastung des erworbenen Vermögens und der damit erwirtschafteten Kapitalerträge aus?

Der passive Vermögensverwalter

Auch die Vermögenssteuer ist nur den Kantonen und Gemeinden vorbehalten, ein Recht, von dem jedoch alle Kantone Gebrauch machen.

Die Tarife und die Belastung sind kantonal, entsprechend der föderalistischen Struktur, sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Praktisch alle Kantone kennen Freibeträge von zwischen 50'000 und 200'000 Franken. Grundsätzlich ist das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten (Beispiel: Bei kotierten Aktien gilt der Börsenkurs). Gewisse Kantone kennen jedoch besondere Regeln zur Bewertung von Wertschriften. Einerseits werden u.U. (in BL, BS, SO) andere, tiefere «Verkehrswerte»

(als die auf der Basis der Dezemberbörsenkurse von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierte Steuerwertwerte) für kotierte Aktien angesetzt; andererseits sehen einige Kantone (AG, JU, NE, TI) vor, dass nicht kotierte Aktien schweizerischer Unternehmen günstiger besteuert werden. Schliesslich gewähren NW und SH (in LU liegt ein Gesetzesentwurf vor) bei massgebenden Beteiligungen einen Diskont auf dem ermittelten Verkehrswert.

Obwohl das Vermögen als «statische» Grösse zu bezeichnen ist, wird es in fast allen Kantonen «dynamisch», d.h. progressiv besteuert. Nur die Kantone NW, OW und SZ kennen eine proportionale Vermögenssteuer.

Die Belastung (Stand 1.1.2003) reicht bei einem steuerbaren Vermögen von 2 Millionen Franken von unter 3 Promille in AI, NW, SZ und ZG bis zu über 7 Promille in BL, FR, GE und VD.

Die fiskalische Bedeutung der Vermögenssteuer von natürlichen Personen ist nicht unbedeutend, geht es doch immerhin für die Kantone und Gemeinden um Einnahmen von gut 4,5 Milliarden Franken, mithin rund 8,5% ihrer Gesamteinnahmen.

Die durch Anlage dieser Vermögen generierten Kapitalerträge unterliegen regelmässig den ordentlichen schweizerischen Einkommenssteuern. Hinzu kommen allfällige ausländische Quellensteuern, welche unter Umständen nur teilweise zurückgefordert oder in der Schweiz angerechnet werden kön-

nen. Einige wenige Kantone privilegieren den Ertrag massgebender schweizerischer Beteiligungen, indem beispielsweise nur 60% des Dividendertrages steuerbar sind (siehe auch Gesetzesprojekt in LU).

In sechs Kantonen bestehen allerdings Regelungen zur Begrenzung der maximalen Belastung des Vermögens mit der Vermögenssteuer oder der Gesamtsteuerbelastung von Einkommen und Vermögen. Es handelt sich um AG, BE, BS, GR, LU und VD.

Kapitalgewinne sind gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei. Dieser vom Gesetzgeber aufgestellte Grundsatz wird jedoch in mehrfacher Hinsicht durchbrochen.

Der aktive Börsenspekulant

Die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen hat verständlicherweise einen Einfluss auf das Anlageverhalten. Der Fiskus hat, unterstützt von einigen Gerichtsentscheiden, eine Praxis entwickelt, die darauf abzielt, die systematische Erzielung von Kapitalgewinnen in steuerbare Kapitalerträge umzuqualifizieren. Begründet wird dies mit der Unterstellung eines «gewerbmässigen Wertschriftenhandels», welcher über die «schlichte Verwaltung des eigenen Vermögens» hinausgehe, was somit zur Behandlung der Kapitalgewinne als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit führe.

Die Kriterien, welche zur Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler führen können, beurteilen sich gemäss Bundesgericht nach folgenden Punkten:

- systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens
- Häufigkeit der Transaktionen
- kurze Besitzdauer
- enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person
- Einsatz spezieller Fachkenntnisse
- Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte

Diese Indizien müssen nicht kumulativ vorliegen, um zu einer Einkommenssteuerpflicht zu führen. Die Kehrseite der Steuerpflicht dieser Kapitalgewinne ist die Abzugsfähigkeit der erlittenen

Kapitalverluste. In dieser Hinsicht zeigt sich der Fiskus allerdings weit weniger eifertig. Das Bundesgericht hat in einem umstrittenen Entscheid vom 13. Dezember 2003 geurteilt, dass Geschäftsverluste nur dann zum Abzug zugelassen seien, wenn sie verbucht seien. Dies würde jedoch eine Buchführungspflicht voraussetzen, ein Kriterium, welches bei der positiven Erfassung der Kapitalgewinne als steuerbares Einkommen wiederum nicht erfüllt sein muss. Geeignet aufbereitete Bankaufzeichnungen, welche, ausgehend vom Vermögensstand zu Beginn des Jahres, die Entwicklung des Vermögens und die erzielten Erträge sowie Gewinne und Verluste nachweisen, müssten eigentlich den verfahrensrechtlichen Aufzeichnungspflichten genügen.

Die Kantone BE und SZ haben gewisse «Safe-Haven»-Kriterien publiziert; auch wird ein diesbezügliches Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung erwartet, welches zwar keine Rechtsgrundlage schafft, aber wenigstens – bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers – die Unsicherheit in der Praxis beseitigen könnte.

Der abtretende Patron

Das Bundesgericht hat in einer Reihe von Entscheiden über das letzte Vierteljahrhundert eine Praxis entwickelt unter dem Titel «indirekte Teilliquidation». Man verstand bis anhin darunter folgenden Vorgang: Eine nicht buchführungspflichtige Person veräussert die Aktien ihrer Gesellschaft, welche durch Gewinnthesaurierung über erhebliche nicht betriebsnotwendige Mittel verfügt, an eine buchführungspflichtige Person. Diese Person schütet anschliessend eine Substanzdividende aus dem Kaufobjekt aus, um den Kaufpreis tilgen zu können, und schreibt danach die erworbene – und nun entreicherte – Beteiligung entsprechend ab.

Dem Verkäufer wird nun unterstellt, er habe die vom Steuersystem gewollte wirtschaftliche Doppelbesteuerung ungebührlich vereitelt, indem er sich die thesaurierten Gewinne nicht etwa als steuerbare Dividenden ausgeschüttet habe, sondern durch den wirtschaftlich absonderlichen «Ver-

kauf eines vollen Portemonnaies» Kasse gemacht habe, in der bösen Absicht, einen verpönten steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen ...

Dieser Vereitelung begegnet der Fiskus seinerseits mit einer Vereitelung: indem er den steuerfreien Kapitalgewinn pfiffigerweise in einen steuerbaren Kapitalertrag umqualifiziert ...

An diese Theorie und ihre Weiterentwicklung (selbstverständlich nicht zugunsten der Steuerpflichtigen) hatte man sich – wenn auch widerwillig – fast schon gewöhnt, ja durch die offenbare Unabänderlichkeit dieses Dogmas gelang es einem beinahe, sich ein gewisses Verständnis abzurufen, ja sogar dieser Theorie, welche einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, etwas abzugewinnen ... bis zum 11. Juni 2004.

An diesem Tage (in Anlehnung an ein viel schrecklicheres Ereignis kann man von einem fiskalischen «6/11» sprechen!) hat es unserem höchsten Gericht in seiner unendlichen – aber nicht überprüfbaren – Weisheit gefallen, seine Theorie der indirekten Teilliquidation in eine neue Dimension voranzutreiben.

Neu soll es nicht darauf ankommen, ob vorhandene, nicht betriebsnotwendige Mittel zur Begleichung des Kaufpreises verwendet werden, sondern auch die Verwendung künftiger, nach Erwerb der Beteiligung erwirtschafteter Gewinne zur Abzahlung des gestundeten Kaufpreises ist schädlich und wird umqualifiziert in steuerbaren Kapitalertrag in den Händen des Verkäufers.

Die verheerenden Folgen dieser völlig realitätsfremden Praxis – die sich die Eidgenössische Steuerverwaltung mit einem atypisch rasch publizierten Rundschreiben zu eigen macht – auf Unternehmensnachfolge, Management-Buy-outs etc. kann man sich leicht ausmalen.

Fiskalische Vernunft quo vadis? Es wird wohl nötig sein, dass der Gesetzgeber diesem Irrlauf durch geeignete Massnahmen Einhalt gebietet. Gefordert sind jetzt die Parlamentarier, welche sich wirtschaftlichen Sachverstand auf die Fahne schreiben – affaire à suivre ... ■